

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)

Änderung vom 26. September 2012¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 26, 29 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung
des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen
(Familienzulagengesetz, FamZG)²,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)³ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 **Gegenstand**

¹ Die Gewährung von Familienzulagen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung und den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz regelt:

1. die Arten und die Höhe der Familienzulagen;
2. *Aufgehoben*
3. die Zuständigkeiten und die Organisation;
4. die Finanzierung und den Lastenausgleich.

II. UNTERSTELLUNG UND KASSENZUGEHÖRIGKEIT

Art. 5 *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 2 und 3 **Kassenzugehörigkeit**

¹ Diesem Gesetz unterstellte natürliche und juristische Personen haben einer Familienausgleichskasse beizutreten.

² Gehören die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Artikel 64 AHVG⁴ an, und

führt diese Kasse eine Familienausgleichskasse, haben sie sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen.

- ³ Der Familienausgleichskasse Nidwalden werden angeschlossen:
1. alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbenden, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören;
 2. Nichterwerbstätige;
 3. Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Betriebe und Anstalten sowie übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- ⁴ Die Familienausgleichskasse Nidwalden kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

III. FAMILIENZULAGEN

Art. 9 Abs. 2 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, richtet sich der Anspruch nach Art. 7 FamZG.

² *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 Auszahlung

¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausbezahlt.

² Die Kinder- und Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige werden direkt durch die zuständige Familienausgleichskasse ausbezahlt.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Abs. 1 Andere Familienausgleichskassen

¹ Andere Familienausgleichskassen sind Familienausgleichskassen im Sinne von Art. 14 lit. c FamZG². Diese müssen gleichermassen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Selbständigerwerbenden offen stehen und jeweils eine einheitliche Solidargemeinschaft bilden.

² Familienausgleichskassen gemäss Art. 14 lit. a FamZG² werden nicht anerkannt.

³ Abrechnungsstellen können anerkannt werden.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 2 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegt die Durchführung dieses Gesetzes. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bezug der Beiträge;
2. Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen;
3. Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen;
4. Führung einer gemeinsamen Rechnung über die gesetzlichen Leistungen der Familienzulagenordnung für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden;
5. Entscheid über die Anerkennung von Abrechnungsstellen;
6. Führung einer gesonderten Rechnung für die anerkannten Abrechnungsstellen.

² Die Familienausgleichskasse Nidwalden hat zudem folgende Aufgaben:

1. regelmässige Information der Bevölkerung über die Leistungen nach diesem Gesetz;
2. Führung einer gesonderten Rechnung über die gesetzlichen Leistungen der Familienzulagenordnung für die Nichterwerbstätigen;
3. Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen.

V. FINANZIERUNG UND LASTENAUSGLEICH**Art. 18 Abs. 1 und 3 Finanzierung der Familienzulagen
1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
sowie für Selbständigerwerbende**

¹ Die Zulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Selbständigerwerbenden werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Selbständigerwerbenden gemeinsam finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 3.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Das massgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird von den kantonalen Steuerbehörden analog der AHV-Gesetzgebung (Art. 9 AHVG⁴) ermittelt und den Familienausgleichskassen gemeldet.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber gemäss Art. 12 Abs. 3 FamZG leisten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen mit dem Beitragssatz gemäss Abs. 4.

³ Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie dürfen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende keine unterschiedlichen Beiträge festlegen. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

⁴ Für die Familienausgleichskasse Nidwalden legt der Regierungsrat den Beitragssatz fest. Er kann diesen auf höchstens 2.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens festlegen.

Art. 19 *Aufgehoben*

Art. 20, Überschrift **2. für Nichterwerbstätige**

Der Kanton finanziert die Familienzulagen für Nichterwerbstätige und trägt die Durchführungskosten.

Art. 23 **Lastenausgleich** **1. Grundsatz**

Alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Dieser berücksichtigt:

1. die beitragspflichtigen jährlichen Lohnsummen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
2. die beitragspflichtigen jährlichen Einkommenssummen der Selbständigerwerbenden; und
3. die jährlich ausgerichteten Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende.

Art. 24 Abs. 2 und 3 **2. Berechnungsgrundlagen**

¹ Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen und dem individuellen Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen massgebend.

² Der in Prozenten ausgedrückte, durchschnittliche Risikosatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohn- und Einkommenssummen.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohn- und Einkommenssumme.

Art. 25 Abs. 1 und 2 **3. Verfahren**

¹ Weicht der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse vom durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen ab, erhält oder zahlt sie einen Ausgleich im Betrag der Differenz dieser beiden Sätzen auf ihre Lohn- und Einkommenssumme.

² Der Ausgleich ist über die Familienausgleichskasse Nidwalden abzurechnen. Die Familienausgleichskassen haben dieser bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Lohn- und Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Familienzulagen auszuweisen.

³ Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Mit der Fälligkeit ist ein Verzugszins gemäss Art. 26 ATSG beziehungsweise Art. 41^{bis} ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) geschuldet.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Stans, 26. September 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Josef Niederberger-Streule

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Oktober 2012

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. Dezember 2012

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Dezember 2012

¹ A 2012, 1472

² SR 836.2

³ NG 762.1

⁴ SR 831.10